Der Einsatz von "Wildkameras" durch Privatpersonen – Zur Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Videoüberwachung im Wald

Christian Dienstbühl

© Springer-Verlag 2012

In immer mehr Jagdbezirken werden von Jägern so genannte "Wildkameras" eingesetzt, um sich mit deren Hilfe einen umfassenden Überblick des aktuellen Wildbestandes zu verschaffen. Zeitraubende Beobachtungen vor Ort kann sich der Jäger dadurch ersparen. Allerdings stellt sich die Frage, ob das Anbringen von Kameras durch Privatpersonen, vornehmlich im Wald, mit dem geltenden Datenschutzrecht vereinbar ist. Es besteht immerhin die Gefahr, dass neben dem Wild auch erholungssuchende Waldbesucher aufgenommen und somit deren schutzwürdige Interessen verletzt werden. In dem nachfolgenden Beitrag werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen "Wildkameraeinsatz" näher untersucht und bewertet.

I. Einleitung

In dem Jahreskatalog eines führenden deutschen Jagdausrüstungsunternehmens wird mit folgenden Zeilen für Wildkameras geworben: "Eine Wildkamera ist der unsichtbare Jagdaufseher im Revier. Sie dokumentiert, welche Wildarten zu welcher Uhrzeit die Kirrungen aufsuchen und ob beispielsweise Trophäenträger dabei sind. Man wundert sich oft, welcher heimliche Besucher beobachtet werden kann." Tatsächlich wunderte sich ein Jagdpächter im Taunus, als er bei der Auswertung der Videoaufnahmen seiner Wildkamera nicht nur Wildschweine (Schwarzwild) bemerkte, sondern auch den Jagdpächter vom Nachbarjagdbezirk, der offenbar seine Lockfütterung (Kirrung) inspizierte. Als dem gefilmten Jäger zu Ohren kam, dass es Aufnahmen von ihm gibt, die ihn im fremden Jagdbezirk zeigen und die nun anderen Jägern präsentiert werden, forderte er von demjenigen, der die Kamera angebracht hatte, Unterlassung sowie die Herausgabe der Bilder und des Speichermediums.2 Die Angelegenheit endete schließlich damit, dass die streitgegenständliche Wildkamera entfernt und die Bilddaten des abgelichteten Jägers vernichtet wurden. Mit dem vorgenannten Vorfall aus dem Jahr 2009 beschäftigte sich neben der Unteren und der Oberen Jagdbehörde auch das Regierungspräsidium Darmstadt als damalige hessische Datenschutzbehörde.3 Eine spezialgesetzliche Regelung, die das Anbringen von Wildkameras rechtfertigen könnte, wurde von der Datenschutzbehörde nicht gefunden. Die Wildbeobachtung mittels Wildkamera im Wald soll demnach grundsätzlich un-

Diese Ansicht ist zu hinterfragen. Hierzu söll zunächst kurz auf die Funktionsweise und auf den Zweck einer Wildkamera eingegangen werden (II.), bevor im Schwerpunkt des Beitrags die Voraussetzungen der Videoüberwachung durch eine Wildkamera unter Berücksichtigung des BDSG zu beleuchten sind (III.). Es folgt ein Regelungsvorschlag, der den Einsatz von Wildkameras ermöglicht, gleichzeitig aber auch begrenzt und dadurch Rechtssicherheit schaffen soll (IV.). Der Beitrag endet mit einem Fazit (V.). Bezogen wird sich auf das hessische Landesrecht.

Rechtsanwalt Christian Dienstbühl, LL.M.; Brennecke & Partner Rechtsanwälte, Karlsruhe, Deutschland

II. Funktion und Zweck einer Wildkamera

Bei einer Wildkamera handelt es sich um eine Kameraeinheit, die mit einem elektronischen Sensor kombiniert wird, der in der Regel auf Wärme und Bewegung reagiert (Bewegungsmelder). Kommt ein Tier oder ein Mensch in den Erfassungsbereich des Bewegungsmelders, wird nach einer kurzen Zeitverzögerung ein elektronischer Impuls erzeugt, der wiederum - je nach Modell und Einstellung - einzelne Fotos oder eine Videosequenz auslöst. 5 Eine Differenzierung des in den Erfassungsbereich eindringenden Objekts – Mensch oder Tier – kann das Gerät nicht vornehmen.⁶ Infrarottechnik ermöglicht dafür Nachtaufnahmen ohne sichtbaren Blitz. Die digitalen Bilder und Videos, auf denen neben dem Datum auch die Uhrzeit der Aufnahme zu finden ist, werden auf einer herausnehmbaren Speicherkarte gespeichert und können auf dem PC gesichtet und bearbeitet werden. Das wetterfeste Gehäuse der Kamera, die etwa die Größe einer 0,5 l-Tetra-Packung hat, ist grün, braun oder camouflage und somit farblich der Umgebung angepasst. Primärer Zweck der Wildkamera ist, dass der Jäger seine Ansitze gezielt planen kann. Daher finden sich solche Kameras für gewöhnlich direkt an Kirrungen, die mit einem Schirm (Erdsitz) oder Hochsitz ausgestattet sind, von dem aus das Wild erlegt werden kann. Mithilfe der Fotound Videodateien kann der Jäger bestimmen, wo mit welchem Wild zu welcher Zeit zu rechnen ist und in welcher Konstellation es auftritt.

III. Voraussetzungen der Videoüberwachung

Das Recht am eigenen Bild, das nicht auf bestimmte Örtlichkeiten beschränkt ist, wird durch §22 KunstUrhG ausdrücklich geschützt. Zwar erstreckt sich der rechtliche Schutz der Norm nur auf die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Aufnahmen,⁷ jedoch unterfällt bereits die Herstellung von Abbildungen dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁸ Eine rechtswidrige Vi-

- 1) Artikel "Wirbel um versteckte Wildkamera: Fall für das Datenschutzgesetz", Wiesbadener Kurier v. 12.8.2009; Artikel "Versteckte Kameras im Wald" v. 21.8.2009, abrufbar unter http://www.heise.de/tp/blogs/8/ 144032 (abgerufen am 1.4.2012); Videobeobachtung an der "Wildschweinkirrung", HessLT-Drucks. 18/2942 v. 28.9.2010, S. 22, Ziff. 13.1.
- 2) Siehe Fußn. 1.
- 3) HessLT-Drs. 18/2942 (Fn. 1). Die Zuständigkeit ist zwischenzeitlich auf den Hessischen Datenschutzbeauftragten übergegangen, der als unabhängige Oberste Landesbehörde seinen Sitz in Wiesbaden hat.
- 4) http://www.vegaoptics.de/Funktion-und-Aufbau-einer-Wild-kamera_i29_x4.htm (abgerufen am 1.4.2012).
- 5) http://www.vegaoptics.de/Funktion-und-Aufbau-einer-Wild-kamera_i29_x4.htm (abgerufen am 1.4.2012).
- Vgl. Gwozdek, Lexikon der Videoüberwachung, 3. Aufl., 2002, S. 32.
- 7) Vahle, DVP 2006, 365; Rehbock, Medien- und Presserecht, 2. Aufl., 2011, §1, Rdnr. 142.
- 8) BAG, Beschl. v. 26.8.2008 1 ABR 16/07, NZA 2008, 1187, 1189.

bensgestaltung des Erholungssuchenden wird durch den punktuellen Einsatz einer Wildkamera nicht beschnitten, da er im Wald weiterhin nicht mit einer Videoüberwachung zu rechnen braucht. Ausnahme sind lediglich die für ihn erkennbaren jagd(betrieb)lichen Einrichtungen, Wildruhezonen und Wildschutzgebiete, für deren Betretung es im Regelfall keinen rechtfertigenden Grund gibt. Der BGH hat festgestellt, dass allein die hypothetische Möglichkeit einer Videoüberwachung das allgemeine Persönlichkeitsrecht derjenigen, die dadurch betroffen sein könnten, nicht beeinträchtigt.59 Schließlich dienen dem Jäger die aus der Videoüberwachung erhaltenen Daten bzw. Aufnahmen nicht der Beobachtung von Personen, sondern von Wild. Aufnahmen von zufällig aufgenommenen Pilzsammlern sind vom Zweck der Datenerhebung nicht gedeckt und müssen daher vom Jäger unverzüglich gelöscht werden. 60 Infolgedessen besteht kein Grund zu der Annahme, dass die schutzwürdigen Interessen des betroffenen Erholungssuchenden, der sich rechtswidrig im unmittelbaren Bereich von jagd(betrieb) lichen Einrichtungen oder in Wildruhezonen aufhält, überwiegen. Zu einer anderen Bewertung gelangt man, wenn die Gefahr besteht, dass betretungsbefugte Waldarbeiter, Forstbeamten oder Jagdgäste ohne ihr Wissen und Wollen gefilmt werden. Gibt es hierfür Anhaltspunkte, ist ein Überwiegen des Überwachungsinteresses abzulehnen; der Wildkameraeinsatz wäre dann auch an Kirrungen – also nicht-öffentlich zugänglichen Räumen – unzulässig.

d) Festlegung des Zwecks

Vergleichbar mit §6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG müssen nach §28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden, vor der Speicherung konkret festgelegt werden. Die vorgesehene Zweckbestimmung ist aus Beweissicherungsgründen schriftlich zu dokumentieren. §4e BDSG zeigt auf, welche Angaben die Dokumentation enthalten muss. 61 Es empfiehlt sich, die Dokumentation in Form eines Kontrollbuchs zu führen, in dem jede Wildkamera mit aktuellen Angaben hinsichtlich Beobachtungsort, Beobachtungszeit, Zeitpunkt der Datenauswertung usw. eingetragen wird. In einer Revierkarte kann der Einsatz der Wildkamera zusätzlich optisch veranschaulicht werden.

e) Kenntlichmachung der Beobachtung

Fraglich ist, ob die verdeckte Videoüberwachung im unmittelbaren Bereich jagd(betrieb)licher Einrichtungen gemäß §28 BDSG rechtmäßig ist, oder ob der Jäger auf die Wildkamera hinweisen muss. Während bei der Beobachtung in öffentlich zugänglichen Räumen die verantwortliche Stelle nach §6b Abs. 2 BDSG auf den Umstand der Beobachtung hinweisen muss, gibt es im §28 BDSG keine entsprechende Regelung. Der Gesetzgeber hat nicht-öffentlich zugängliche Räume bewusst aus dem Anwendungsbereich des §6b BDSG herausgenommen.62 Ein Verstoß gegen §6b Abs. 2 BDSG wird nicht mit Bußgeld sanktioniert (vgl. § 43 BDSG), sodass bereits fraglich ist, ob die Kenntlichmachung überhaupt eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung darstellt.63 Ein striktes Verbot der heimlichen Videoüberwachung an nicht-öffentlich zugänglichen Plätzen, wo zudem ein Betretungsverbot herrscht, gibt es schließlich nicht. Die Kenntlichmachung einer Wildkamera inmitten des Waldes könnte dazu führen, dass sie von zufällig vorbeikommenden Personen entdeckt und weggenommen wird. Eine Sicherung der Kamera vor Diebstahl oder Beschädigung dürfte nur schwer möglich sein. Hingegen müssen jagd(betrieb)liche Einrichtungen, in deren Bereich die Wildkamera eingesetzt werden soll, auch für jagdunkundige Personen erkennbar sein. Entsprechende Hinweisschilder zum Betretungsverbot sind im Zweifel anzubringen.

IV. Regelungsvorschlag

Es ist zu überlegen, ob eine Ergänzung in das Landesjagdgesetz aufgenommen werden sollte, in der der Einsatz von Wildkameras geregelt wird. Dabei kann sich an den gesetzlichen Vorgaben zur Kirrung orientiert werden. Gemäß § 30 Abs. 8 S. 2 HessJagdG ist je Jagdbezirk eine Kirrung, eine weitere je 100 ha angefangener Jagdfläche, in Rotwildgebieten je 250 ha angefangener Jagdfläche zulässig. Ein sparsamer Einsatz von Wildkameras könnte durch eine entsprechende Regelung erreicht werden, indem je Jagdbezirk z.B. bis 300 ha eine Wildkamera im unmittelbaren Bereich von kenntlich gemachten jagd(betrieb)lichen Einrichtungen (Kirrungen) oder kenntlich gemachten Einständen/Wildruhezonen, die abseits von Straßen und Wegen liegen, je weitere 250 ha angefangener Jagdfläche eine weitere Wildkamera gleichzeitig eingesetzt werden darf. Der Kameraeinsatz ist der Unteren Jagdbehörde in bestimmten Abständen anzuzeigen. Neben der Anzahl der Wildkameras ist die Dauer des Kameraeinsatzes zeitlich und räumlich zu beschränken (maximal ununterbrochene Videobeobachtung von 48 Stunden). Darüber ist ein Protokoll zu führen. Möchte der Jäger außerhalb von jagd(betrieb)lichen Einrichtungen oder Räumen, in denen ein Betretungsverbot für Erholungssuchende besteht, den Wildbestand in seinem Jagdbezirk erfassen, stehen ihm Alternativen zur Videoüberwachung zur Verfügung. Neben dem regulären Ansitz und dem "Ansprechen von Fährten" gibt es so genannte Wilduhren und Jägerhandys, die dem Jäger zwar keine Bilder oder Einzelheiten zum Wild liefern, aber immerhin die Uhrzeit erfassen, wann Wild sich an einer bestimmten Stelle aufgehalten hat.

V. Fazit

Bei dem Einsatz einer Wildkamera im frei begehbaren Wald handelt es sich um eine Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum i.S. von §6b BDSG. Aufgrund der vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem berechtigten Interesse des Jägers und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Waldbesucher, ist die Videoüberwachung im frei zugänglichen Jagdbezirk unzulässig. Das verfassungsmäßige Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird als gewichtiger Anhaltspunkt dafür gesehen, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen überwiegt. Etwas anderes gilt für die Videoüberwachung in Bereichen des Waldes, die ausschließlich vom Jäger aufgesucht werden dürfen und daher einen nicht-öffentlich zugänglichen Raum i.S. von §28 BDSG darstellen. Neben ausgewiesenen Wildruhezonen und jagd(betrieb)lichen Einrichtungen wie Kirrungen gehört in Hessen zu den nicht-öffentlich zugänglichen Räumen der gesamte Wald abseits befestigter Wege zur Nachtzeit. Betritt der Waldbesucher diese Bereiche, handelt er rechtswidrig, sodass er hinsichtlich der Videoüberwachung grundsätzlich nicht schutzwürdig sein kann. Ein sparsamer, regulierter Einsatz der Wildkamera im nicht-öffentlich zugänglichen Raum kann demzufolge zulässig sein, sofern das Betretungsverbot auch für einen Jagdunkundigen erkennbar ist. Schlussendlich stellt sich die Frage, wie viel High Tech im Jagdbezirk, respektive zur Jagdausübung, tatsächlich notwendig ist.

⁵⁹⁾ BGH, Urt. v. 16.3.2010 - VI ZR 176/09; NJW 2010, 1533 (Rdnr. 14); BGH, Urt. v. 21.10.2011 - V ZR 265/10; NJW-RR 2012, 140 (Rdnr. 9).

⁶⁰⁾ Solche Aufnahmen sind ein unerwünschter Nebeneffekt; demzufolge besteht auch kein Interesse an der Verarbeitung bzw. Nutzung der personenbezogenen Erkenntnisse.

⁶¹⁾ Muster einer Dokumentation in Bergmann/Möhrle/Herb, BDSG, 27. Erg.Lfg., 2002, Anlage zu §6b.

⁶²⁾ Byers (Fn. 16), S. 144.

⁶³⁾ Gola/Schomerus, in: Gola/Schomerus (Fn. 15), §6b, Rdnr. 28.